

Satzung des Jugendringes für Stadt und Kreis Peine e.V.

Präambel

Der Jugendring ist aufgerufen, in verantwortungsbewusstem Handeln seinen Beitrag zur Fortentwicklung der Demokratie in unserem Lande in Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit zu leisten.

Der Jugendring bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung.

Der Jugendring hält es für seine Pflicht, schöpferisch und gestalten am Fortschritt unserer Gesellschaft mitzuarbeiten und zu allen Themen der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft kritisch Stellung zu nehmen. Dies bezieht sich auf alle Bereiche des menschlichen Zusammenlebens.

Der Jugendring erhebt Anspruch auf Gehör und verantwortliche Mitsprache in den kommunalen Entscheidungsgremien. Er will partnerschaftlich Anteil haben an der Formung des Gemeinwesens, das die Zukunft der Jugend vorbestimmt.

§ 1

Name und Sitz

Der Jugendring für Stadt und Kreis Peine ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft von im Kreisgebiet jugendpflegerisch tätigen Jugendverbänden und sonstigen Jugendgemeinschaften und -initiativen.

Er trägt den Namen Jugendring für Stadt und Kreis Peine. Der Sitz ist Peine. (Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er in seinem Namen den Zusatz e.V.)

§ 2

Aufgaben und Ziele

Der Jugendring für Stadt und Kreis Peine richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreisgebiet (Kreisgrenze). Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden.

Darüber hinaus erkundet er die Interessen der Jugend und nimmt dazu Stellung. Er verpflichtet sich damit, dem Wohle der gesamten Jugend im Kreisgebiet zu dienen.

Der Jugendring für Stadt und Kreis Peine ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Aufgaben des Jugendringes für Stadt und Kreis Peine sind insbesondere:

1. Das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der jungen Generation durch ständigen Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung zu fördern;
2. Junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln auf der Grundlage der realen Verhältnisse unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern;

3. Die Interessen von Jugendlichen, ihrer Gruppen, Zusammenschlüsse und Jugendverbände in der Öffentlichkeit und gegenüber Parlamenten und Behörden durch eine qualifizierte Mitbestimmung zu vertreten (z.B. Jugendhilfeausschuss, Jugendamt, usw.);
4. Gemeinsame Einrichtungen (z.B. Jugendzentren, Jugendhäuser o.ä.) zu initiieren;
5. Gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen der außerschulischen Bildung anzuregen, zu planen und durchzuführen;
6. Mit Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammenzuarbeiten;
7. Stellungnahmen, Informationsschriften, Arbeitsmaterial und Publikationen zu jugendpolitischen Themen parteipolitisch unbeeinflusst herauszugeben;
8. Die internationale Jugendzusammenarbeit, Begegnungen und Studienfahrten zum Kennenlernen gesellschaftlicher Probleme anderer Länder als Beitrag zur Völkerverständigung anzuregen und zu fördern;
9. Autoritären, totalitären, nationalistischen und militaristischen Tendenzen mit allen Kräften entgegenzuwirken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Jugendring für Stadt und Kreis Peine verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege. Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäß Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Aufgaben, die den Zwecken des Jugendringes für Stadt und Kreis Peine fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Jugendring für Stadt und Kreis Peine ist freiwillig.

Von den Mitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Beitrags wird von der Vollversammlung festgelegt.

Mitglied kann jede in der Jugendarbeit tätige Dachorganisation von Jugendverbänden in der Stadt und im Landkreis Peine werden.

Jugendverbände und Jugendgemeinschaften ohne Organisationsstruktur gelten als eine Dachorganisation.

Als eine Dachorganisation gilt auch der Jugendverband und die Jugendgemeinschaft, wenn sie in mehreren selbstständigen Organisationen innerhalb des Kreisgebietes gliedert ist.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Jugendring für Stadt und Kreis Peine e.V. sind:

1. Die Anerkennung der Grundrechte und der Niedersächsischen Verfassung;
2. Daß die Mitglieder öffentlich, überwiegend und in umfassenden Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig sind und im Jugendring aktiv mitarbeiten;
3. Das die Ordnung der Mitglieder auf demokratische Grundlage beruht;

4. Für die Mitglieder, die einem Erwachsenenverband angehören, daß sie ihre Arbeit nach eigener Ordnung führen

Als beratende Mitglieder wirken mit:

- Die Vorsitzende der Orts- und Gemeindejugendringe
- Ein Vertreter der im Ring politischer Jugend zusammengeschlossenen politischen Jugendorganisationen
- Der Jugendpfleger des Landkreises
- Die Gemeindejugendpfleger
- Die Jugendrichter

§ 5

Aufnahme und Ausschlüsse

1. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Vorlage der Satzung oder Ordnung des Verbandes zu stellen. Er ist an den Vorstand des Jugendringes für Stadt und Kreis Peine zu richten, über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß schriftlich erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung eines Mitgliedsverbandes oder bei Wegfall einer Voraussetzung des §4. Die Feststellung trifft die Vollversammlung.
4. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedsverbandes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden, über den Antrag entscheidet die Vollversammlung. Den Delegierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Über den Ausschlußantrag entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 aller Stimmberechtigten Mitgliedsverbände.

§ 6

Ruhende Mitgliedschaft

1. Mitglieder, die vorübergehend die Aufgaben gemäß §4.2 nicht wahrnehmen können, haben die Möglichkeit eine Ruhen der Mitgliedschaft zu erklären.
2. Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft erlischt das Stimmrecht in der Vollversammlung.
3. Mitglieder, die das Ruhen der Mitgliedschaft erklärt haben, können diese Erklärung bei jeder Vollversammlung widerrufen.
4. Nach drei Jahren ruhender Mitgliedschaft erlischt die Mitgliedschaft im Jugendring für Stadt und Kreis Peine e.V.
5. Ein Verband der bei zwei Vollversammlungen hintereinander fehlt, wird als „Ruhendes Mitglied“ geführt.

§ 7

Organe

Die Organe des Jugendringes für Stadt und Kreis Peine sind:

1. Vollversammlung
2. Vorstand

§ 8

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich zusammen:
 - a) aus Delegierten der Mitgliedsverbände, wobei jeder Verband zwei Stimmen hat. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme vertreten.
 - b) den beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht
2. Jeder Mitgliedsverband entsendet zwei Delegierte.
3. Die Vollversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Jugendringes für Stadt und Kreis Peine. Sie tritt jährlich mindestens zweimal zusammen zur vorschlagenden, beratenden, ordnenden und beschlußfassenden Arbeit im Sinne der in §2 genannten Aufgaben und Ziele. Der Vollversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes, die Beschlußfassung über Aufnahme bzw. Ausschlüsse von Mitgliedsverbänden gemäß §5.

Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten;
 - b) Die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verabschieden;
 - c) Über die Entlassung des Vorstandes zu beschließen;
 - d) Beschlußfassung über den Haushaltsplan;
 - e) Über Satzungsänderungen und Anträge zu beraten und zu beschließen;
 - f) Planung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit.
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn die ordnungsgemäß eingeladen und von der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsverbände mindestens ein(e) Delegierte(r) anwesend ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, wird erneut zu einer Vollversammlung eingeladen, die auch dann beschlußfähig ist, wenn nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsverbände mit mindestens ein(e)m/r) Delegierten anwesend ist.
 5. Zur Vollversammlung wird mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand eingeladen. Wird von einem Drittel der Delegierten die Einberufung der Vollversammlung verlangt, so muß der Vorstand die Vollversammlung binnen vier Wochen einberufen.
 6. Die Vollversammlung tagt öffentlich.
 7. Beschlüsse, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
 8. Die Vollversammlung wählt für die Wahlperiode zwei Delegierte, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer/innen. Sie prüfen jährlich die Geschäfts- und Wirtschaftsgüter des Jugendringes für Stadt und Kreis Peine und erstatten darüber in der Vollversammlung Bericht. Ferner wird ein(e) Ersatzkassenprüfer(in) gewählt.
 9. Die von der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem bzw. der Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, einem(r) Schriftführer(in), einem(r) Schatzmeister(in) und drei Beisitzern(innen).
2. Er wird von der Vollversammlung für zwei Jahre gewählt; Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern erfordert die Nachwahl für den Rest der Periode. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
4. Der Vorstand beruft die Vollversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich und bearbeitet die laufenden Aufgaben in Verantwortung gegenüber der Vollversammlung.
5. Der bzw. die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e) Stellvertreter(in), handelt im Auftrag der Vollversammlung bzw. des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.

§ 10

Satzungsänderung

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 11

Geschäftsordnung

Die Organe des Jugendringes für Stadt und Kreis Peine geben sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Jugendringes für Stadt und Kreis Peine kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigtem Mitgliedsverbände beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Jugendringes für Stadt und Kreis Peine fällt nach Tilgung der Verbindlichkeiten das übrig gebliebene Vermögen zu gleichen Teilen den Mitgliedsverbänden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Die Mitteilung über die Auflösung erfolgt über die örtliche Presse.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft